

20. März 2017

Bau- u. Raumentwicklungsdepartement
Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen

Datum 17.03.2017
Unser Zeichen aVI
Bearbeiter/in Vlatka Aleksic
Telefon direkt 041 249 52 12
Telefax direkt 041 249 52 86
E-Mail vlatka.aleksic@ckw.ch

Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Wald und Landschaft
Ramon Hegglin
Flüelistrasse 3
Postfach 1163
6061 Sarnen

Stellungnahme Kraftwerk Sarneraa AG zum Antrag der Projektsteuergruppe an den Kantonsrat betreffend Beteiligung der Kraftwerk Sarneraa AG an den Kosten des Wasserbauprojekts I

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Wasserbaumassnahmengesetzes werden die anrechenbaren Projektkosten des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa und allfälliger Beiträge Dritter durch den Kanton und die Gemeinde Alpnach getragen. Die Festlegung der Höhe des Beitrags der Kraftwerk Sarneraa AG („KWS“) fällt nach Art. 8 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Kantonsrats.

Das Wasserbaumassnahmengesetz äussert sich nur zur Zuständigkeit, ohne die Kriterien zur Festlegung eines Beitrags und dessen Höhe näher zu definieren. Auf Nachfrage von KWS hin bestätigte der Regierungsrat mit Schreiben vom 10. November 2015, dass ein Beitrag analog der Regelung in der Vereinbarung zwischen der Wuhrgenossenschaft Grosse Schliere und Kraftwerk Sarneraa AG betreffend Unterhalt an der Sarneraa vom 8. Februar 2007 („**Unterhaltsvertrag**“) nur bei Vorliegen eines Nutzens wie definiert zu leisten sei.

Anlässlich der am 8. März 2017 stattgefundenen 10. Projektsteuergruppensitzung wurde entschieden, dem Kantonsrat des Kantons Obwalden zu beantragen (Antrag 2), dass KWS sich an den Kosten des Wasserbauprojekts I mit 50% der Gesamtkosten von CHF 400'000.-- (inkl. MwSt.) für die Zufahrtsstrasse ab Abzweiger Etschstrasse bis zum Stauwehr und Auslaufbauwerk beteiligt. KWS ist mit diesem Antrag aus den nachfolgenden Gründen nicht einverstanden. KWS gehört selbst nicht der Projektsteuergruppe („PSG“), sondern der Begleitgruppe an und hat in diesem Rahmen an der Projektsteuergruppensitzung teilgenommen und die nachfolgenden Vorbehalte zu den von der PSG beschlossenen Anträgen dieser bereits vorgebracht.

Position PSG

Die Kostenbeteiligung von KWS wird mit Verweis auf Ziffer 3.2 des Unterhaltsvertrags begründet. Demnach leistet KWS bei *Verbauungs- oder grösseren Erneuerungsarbeiten* einen Beitrag entsprechend ihrem Nutzen. Der KWS entsteht ein Nutzen, wenn durch die Verbauungs- oder Erneuerungsarbeiten

- a) die Stromproduktion erhöht oder eine Reduktion derselben vermieden wird oder wenn
- b) Objekte *in ihrem Eigentum* besser gegen Hochwasser geschützt werden (Objektschutz).

Die PSG argumentiert, KWS entstehe ein Nutzen, indem die Hochwassersicherheit für die Zufahrt zum Stauwehr verbessert werde. Die neue Zufahrtsstrasse zum Stauwehr liege vollständig ausserhalb des Gefährdungsbereichs von Hochwasser.

Position KWS

Die Zufahrtsstrasse zum Stauwehr verläuft derzeit auf dem Damm der Sarner Aa. Durch die erhöhten Abflussmengen aus dem Hochwasserschutzstollen Ost und der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse der Sarner Aa braucht diese mehr Platz weshalb die Zufahrtsstrasse weichen muss. Anzumerken ist, dass die Verlegung der bisherigen Zufahrtsstrasse nicht von Beginn weg projektiert war. Der Projektteil „Verlegung Etschstrasse / Zufahrt Stauwehr und Auslaufbauwerk wurde erst im Mai 2016 durch die PSG genehmigt.

Aus Sicht von KWS handelt es sich bei der Verlegung *nicht mehr um Verbauungs- und Erneuerungsarbeiten* im Sinne des Unterhaltsvertrags, sondern um die Erstellung einer neuen Strasse als Folge des benötigten zusätzlichen Platzes. Durch die Verlegung wird weder die Stromproduktion erhöht, noch eine Reduktion derselben vermieden. Auch werden *die im Eigentum von KWS* stehenden Anlagen nicht besser gegen Hochwasser geschützt (Objektschutz). Die Zufahrtstrasse zum Stauwehr und Damm liegt nicht im Eigentum von KWS, weshalb ein Objektschutz, der einen Nutzen darstellen und eine Kostenbeteiligung von KWS rechtfertigen würde, an der Zufahrtsstrasse per Definition nicht gegeben sein kann.

KWS hat die Verlegung zudem nicht verursacht, weshalb eine Kostenbeteiligung auch unter diesem Gesichtspunkt sachlich nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr entstehen KWS durch die Verlegung der bisherigen Strasse in den Hang Nachteile durch zum Beispiel den schlechteren Zugang zur Sarner Aa beim Unterhalt von Ufer und Sohle, erschwerter Befahrbarkeit im Winter (höhere Strassenneigung) sowie längerem Fahrweg beim Betrieb- und Unterhalt der Wehranlagen.

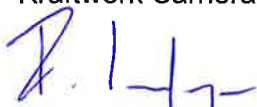
Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die PSG in den Sitzungsunterlagen zur am 8. März 2017 stattgefundenen 10. Projektsteuergruppensitzung richtigerweise feststellte, dass die Hochwassersicherheit der Zentrale durch den Arealschutz für Kavernen des Flugplatzes (Hochwasserschutzdamm) dem KWS nur einen sehr geringen Nutzen bringt und verzichtet folglich, dem Kantonsrat eine Beteiligung von KWS an den Kosten für die Areal-schutzmassnahmen zu beantragen. Dem möchten wir hinzufügen, dass die Zentrale nach dem Hochwasser von 2005 hochwassersicher umgebaut wurde und Arealschutzmassnahmen KWS demnach keine zusätzliche Sicherheit, sprich Nutzen bringen. Dasselbe gilt für das Stauwehr und den Damm, welche 2006-2007 auf die gültigen Bemessungshochwasser ausgelegt und überströmsicher umgebaut wurden. Deshalb müssen diese Anlagen im Falle von Hochwasser auch nicht zwingend über die Zufahrtsstrasse erreicht werden. Folglich bringt der hochwassersichere Verlauf der Zufahrtsstrasse KWS - entgegen der Meinung der PSG - auch keinen Nutzen.

Aus den genannten Gründen entsteht KWS durch den Projektteil „Verlegung Etschstrasse / Zufahrt Stauwehr und Auslaufbauwerk“ kein Nutzen im Sinne des Unterhaltsvertrags, weshalb die Voraussetzungen zur Auferlegung einer Kostenbeitragspflicht nicht erfüllt sind. Falls der Kantonsrat dessen ungeachtet einen Kostenbeitrag von KWS am Projektteil „Verlegung Etschstrasse / Zufahrt Stauwehr und Auslaufbauwerk“ beschliesst, ist die Beitragshöhe in jedem Fall betragsmässig zu fixieren.

Wir bitten Sie höflich, die vorgebrachten Argumente zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung über den Antrag der PSG angemessen zu würdigen.

Freundliche Grüsse

Kraftwerk Sarneraa AG


Remo Infanger



Markus Dietrich

Kopie:

- Verwaltungsratspräsident der Kraftwerk Sarneraa AG, Heinz Krummenacher, Alpnach
- Mitglieder des Verwaltungsrats der Kraftwerk Sarneraa AG